

Richtlinie für den Existenzsicherungsfonds zur Überwindung der Corona-Krise für geschädigte Betriebe in der Stadt Löningen „LÖ-Zukunft“

Präambel

Die Corona-Pandemie hat eine weltweite Wirtschaftskrise ausgelöst, deren Ausmaß heute noch nicht seriös abgeschätzt werden kann. Besonders hart trifft es diesmal gerade die lokale Wirtschaft, so auch in Löningen. Mithilfe dieses Existenzsicherungsfonds „LÖ Zukunft“ sollen rechtsformunabhängig Unternehmen einschließlich Solo-Unternehmer sowie soziale und kulturelle Einrichtungen (nachfolgend einheitlich: Betriebe), die durch die Corona-Krise unverschuldet in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind, unterstützt und vor einer Insolvenz bewahrt werden.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses für in der Stadt Löningen ortsansässige Betriebe, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie einen erheblichen, existenzbedrohenden Schaden erlitten haben. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn laufende Sachkosten oder zwingend erforderliche Personalkosten aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatz- und Gewinneinbußen nicht mehr bedient werden können und/oder die Kreditfähigkeit eine Eigenkapitalzufuhr voraussetzt.
- (2) Ziel ist es, möglichst viele etablierte und bislang gesunde Betriebe mit tragfähigem Geschäftsmodell und deren Arbeitsplätze langfristig wirtschaftlich zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, um die Attraktivität Löningens und seiner Bauerschaften zu bewahren.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a. alle in der Stadt Löningen ortsansässigen Betriebe, wenn sie insgesamt weniger als 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigen,
 - b. die nachweislich durch die Corona-Krise einen im Verhältnis zum bisherigen Geschäft erheblichen, die Existenz des Betriebs bedrohenden Schaden erlitten haben und
 - c. eine positive Fortführungsprognose über den 31.12.2020 hinaus aufweisen.

Bei der Bewertung nach lit. b und c sind sämtliche aktuell verfügbaren Hilfen, bei lit. c zudem zusätzlich die Fondsmittel selbst einzubeziehen.

- (2) Der aufgrund der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohende Schaden ist durch Eidesstattliche Versicherung auf den vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. Die Stadt Löningen behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor.
- (3) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Die Mittel des Existenzsicherungsfonds sind nachrangig gegenüber anderen derzeit zur Verfügung stehenden Hilfen.
- (5) Ausgeschlossen aufgrund der De-minimis-Verordnung sind Betriebe, die in der Fischerei oder der Aquakultur tätig sind, sowie Betriebe, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind.

§ 3 Definitionen

- (1) Ortsansässig ist ein Betrieb dann, wenn sein Sitz sowie seine Hauptniederlassung auf dem Stadtgebiet der Stadtgemeinde Löningen ist.
- (2) In die Berechnung der Arbeitnehmer/innen unter § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 sind die Arbeitsverhältnisse sämtlicher konzernverbundener Unternehmen sowie Franchisenehmer bzw. -gebende oder Unternehmen mit ähnlichen rechtlichen Beziehungen einzubeziehen. Gerechnet wird in Vollzeitäquivalenten, Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen, 450-Euro-Jobs werden mit 0,3 Äquivalenten angesetzt und Auszubildende sind mit einem Vollzeitäquivalent einzurechnen.
- (3) Ein erheblicher, die Existenz bedrohender Schaden liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a. durch die NBank zur Überwindung der Corona-Krise Zuschüsse in maximal möglichem Umfang gewährt worden sind und zur Existenzsicherung weitere Zuschüsse erforderlich sind, oder
 - b. der Schaden ebenso wie die dadurch verursachte Existenzbedrohung anhand von entsprechenden Unterlagen glaubhaft gemacht wird.

Bei der Ermittlung des erheblichen, existenzbedrohenden Schadens sind jeweils alle bereits zugesagten und noch möglichen sonstigen Hilfen und noch ergreifbare Gegenmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Glaubhaftmachen kann, neben dem Beibringen eigener Unterlagen, zum Beispiel durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch die Hausbank erfolgen.

- (4) Die positive Fortführungsprognose liegt vor, wenn
 - a. seit dem 16. März 2020 eine Kreditzusage eines anerkannten Kreditinstituts erteilt wurde oder
 - b. diese anhand einer Liquiditätsplanung bis 31.12.2020 sowie der letzten verfügbaren Bilanz bzw. entsprechender Unterlagen glaubhaft gemacht wird.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses für Betriebe.
- (2) Obergrenze für die Höhe der Förderung eines Betriebes ist grundsätzlich der Betrag, den konkreten, die Existenz sichernden Bedarf darstellt, bezogen ausschließlich auf den in Löningen gelegenen Geschäftsbetrieb. Bei sozialen Einrichtungen richtet sich der Bedarf abweichend hiervon nach der Erforderlichkeit für die Aufrechterhaltung der bisher angebotenen Leistungen. Maximal ist eine Förderung in Höhe von 15.000 Euro möglich.
- (3) Die Höhe des Existenzsicherungsfonds ist auf insgesamt 500 TSD Euro begrenzt.

§ 5 Bewertungsmatrix

- (1) Die Wertungsmatrix setzt sich aus folgenden Wertungskriterien zusammen:
 - a. Bedeutung des Betriebes für die Attraktivität der und/oder das Zusammenleben in der Stadt und ihren Stadtteilen,
 - b. Anzahl der durch die Bezuschussung zu sichernden Arbeitsplätze aller in der Stadtgemeinde Löningen lokalisierten Arbeitsverhältnisse,

- c. das gesellschaftliche Engagement des Betriebs vor Ort in der Stadtgemeinde Lönigen in der Vergangenheit,
- d. Wahrscheinlichkeit, dass ein gewährter Zuschuss langfristig über Gewerbesteuerzahlungen desselben Betriebes refinanziert werden kann.
- (2) Darüber hinaus werden Punkte auf Basis einer kurzen Stellungnahme zur regionalwirtschaftlichen und stadtentwicklungspolitischen Bedeutung des Betriebs durch ein sechsköpfiges Gremium aus Politik und Wirtschaft vergeben.
- (3) Für die Bewertung der Teilbereiche der Wertungsmatrix je Runde für alle Antragsberechtigten Betriebe wird durch die Stadt Lönigen mittels geeigneter Maßnahmen ein einheitlicher Bewertungsmaßstab gewährleistet. Sofern ein Betrieb hierbei nicht mindestens 35% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht, hat er keinen Anspruch auf die Fördermittel.
Abweichend von der unter Abs. 1 genannten Wertungsmatrix findet das Wertungskriterium d. (Gewerbesteuerzahlungen) keine Anwendung auf gemeinnützige Betriebe sowie Betriebe aus den Bereichen Soziales, Sport und Kultur. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit wird in diesen Fällen die Gesamtpunktzahl aus lit. a bis c mit 1,25 multipliziert.
- (4) Die Rangfolge der Betriebe und die damit sich ergebenden zu bewilligenden Gesamtmittel aufgrund der Kumulierung der Zuschussbedarfe kann dazu führen, dass zwar Antragsberechtigte und auch 35% der möglichen Gesamtpunktzahl erreichende, aber mit einer vergleichsweise geringen Punktzahl versehene Betriebe keine Fördermittel erhalten. Die Grenze ergibt sich aus dem unter § 6 Abs. 2 genannten Höchstbetrag je Runde, ein Rechtsanspruch ergibt sich somit nicht.

§ 6 Bewilligungsbehörde und Verfahren

- (1) Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die Stadt Lönigen.
- (2) Die Mittel werden in zwei Runden ausgezahlt. Es stehen jeweils 250 TSD Euro zur Verfügung. Anträge für die erste Runde sind ab XXXX, den XX.05.2020, 12:00 Uhr bis zum XX.05.2020, 24:00 Uhr bei der Stadt Lönigen zu stellen. Die Antragsfrist für die zweite Runde wird auf der Internetseite der Stadt Lönigen veröffentlicht.
- (3) Sofern ein Betrieb zwar antragsberechtigt ist, aber in der ersten Runde keine Fördermittel erhält, ist er berechtigt, in der zweiten Runde erneut Mittel zu beantragen. Sofern ein Betrieb in der ersten Runde Fördermittel erhalten hat, ist ein zweiter Antrag jedoch ausgeschlossen.
- (4) Das Antragsformular kann online auf der Homepage der Stadt heruntergeladen werden. Der Antrag ist nur online im pdf-Format zu stellen und die entsprechenden Unterlagen sind mit dem Antrag gemeinsam per E-Mail zu übersenden. Nähere Informationen sind auf der Internetseite der Stadt Lönigen abrufbar.
- (5) Der Förderantrag enthält auch die notwendigen Erklärungen und Anlagen. Diese sind dem Antragsformular zu entnehmen.
- (6) Der bewilligte Zuschuss wird von der Stadt Hildesheim unmittelbar auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Stadt Lönigen die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013 gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren begrenzt. Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 der De-minimis-Verordnung sind zu beachten. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

§ 9 Auskunftspflichten, Rückzahlungsverpflichtung, Strafverfolgungsanzeige

- (1) Die Stadt Löningen ist berechtigt, bei den Zuschussempfängern, auch nachträglich, Prüfungen zur Ermittlung des angegebenen Bedarfs durchzuführen. Der Stadt sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.
- (2) Die Soforthilfe ist eine finanzielle Unterstützung für Antragsberechtigte, die aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzielle Notlage geraten sind. Die Stadt Löningen bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.
- (3) Für den Fall der Falschangaben der Zuschussempfänger behält sich die Stadt Löningen eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

§ 10 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen nach dem Existenzsicherungsfonds erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom XXXX 2020 in Kraft.